

## **Interpellation Fraktion SVP (Erich Hess): Wie hoch ist der Sozialhilfemissbrauch in der Stadt Bern?**

In letzter Zeit machen zunehmend Fälle von Sozialhilfemissbrauch Schlagzeilen. Gemäss dem Ende Juni veröffentlichten Sozialhilfereport des städtischen Sozialamtes kam es auch in der Stadt Bern während den ersten sechs Monaten des Jahres 2017 bereits zu insgesamt 124 Fällen von Sozialhilfemissbrauch.

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat höflich um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie viele Fälle von Sozialhilfemissbrauch hat die Stadt Bern in den letzten zehn Jahren insgesamt registriert? Es wird um eine detaillierte Auflistung nach Jahrgang und Nationalität der Sozialhilfebetrüger gebeten.
2. Was sind die Konsequenzen für die Sozialhilfebetrüger gewesen? Es wird um eine detaillierte Auflistung gebeten.
3. Wie hoch ist die generelle Quote von Sozialhilfemissbrauch in der Stadt Bern?
4. Wie hoch ist die Deliktsumme aller Missbrauchsfälle der letzten zehn Jahre? Wie hoch ist die Summe der aufgrund von Zweckentfremdung zurückgeforderten Sozialhilfegelder der letzten zehn Jahre und wie viel davon wurde bis heute effektiv zurückbezahlt?
5. Wie stellt das Sozialamt sicher, dass Sozialhilfebezügler nur die Leistungen erhalten, die ihnen auch tatsächlich zustehen?
6. Welche Art von Kontrollmassnahmen bestehen beim städtischen Sozialamt, um Sozialhilfebetrug vorzubeugen? Es wird um eine Beschreibung der genauen Kontrollmassnahmen gebeten.
7. Führen Sozialarbeiter regelmässig Hausbesuche bei Sozialhilfebezügern durch, um sich ein besseres Bild der Situation vor Ort machen zu können? Wenn ja, pro Fall wie oft und mit welchem Resultat? Wenn nein, wird um eine ausführliche Begründung, wieso keine regelmässigen Hausbesuche durchgeführt werden, gebeten.
8. Für den Fall, dass das Sozialamt nur in Ausnahmefällen Hausbesuche bei Sozialhilfeempfängern durchführt: Wie und in welcher Frist könnte das Sozialamt standardmässig Hausbesuche durch Sozialarbeiter einführen?
9. Welche konkreten Massnahmen werden getroffen um Fälle von Sozialhilfemissbrauch in Zukunft nicht mehr vorkommen zu lassen? Es wird um eine detaillierte Auflistung der getroffenen Massnahmen gebeten.
10. Wie geht das Sozialamt bei Regelverstössen jeglicher Art im Zusammenhang mit Sozialhilfebezug vor? Es wird um eine detaillierte Auflistung, unterschieden nach leichten, mittelschweren und schweren Fällen gebeten.
11. Welche Praxis verfolgt die Stadt Bern beim Ausschöpfen der maximalen Höhe von Leistungskürzungen?
12. Bei wie vielen renitenten Sozialhilfebezügern sind in den letzten zehn Jahren Leistungskürzungen bei der Sozialhilfe vorgenommen worden? Es wird um eine detaillierte Auflistung nach Höhe der Kürzung, Jahrgang und Nationalität gebeten.
13. Bei wie vielen renitenten Sozialhilfebezügern sind in den letzten 10 Jahren keine Leistungskürzungen bei der Sozialhilfe vorgenommen worden, obwohl eine Kürzung aufgrund des Verhaltens (mangelnde Kooperation) möglich gewesen wäre? Es wird um eine detaillierte Auflistung mit ausführlicher Begründung gebeten.

Bern, 16. November 2017

*Erstunterzeichnende:* Erich Hess

*Mitunterzeichnende:* Alexander Feuz, Roland Iseli, Ueli Jaisli, Daniel Lehmann, Rudolf Friedli, Henri-Charles Beuchat

### **Antwort des Gemeinderats**

Die Sozialhilfe erhebt mit erheblichem administrativem Aufwand eine grosse Menge von Daten und wertet diese auch statistisch aus. Welche Daten in welcher Detaillierung erhoben werden, wird vor allem durch Vorgaben von Bund und Kanton gesteuert. Die Fragen der Interpellation betreffen teilweise Aspekte, welche statistisch nicht erfasst werden. So weit Daten verfügbar sind, können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Die Interpellation geht davon aus, dass es im 1. Halbjahr 2017 124 Fälle von Sozialhilfemissbrauch gegeben habe. Tatsache ist, dass es in 56 Fällen um vermutete Straftaten ging und deshalb eine Anzeige eingereicht wurde. In 17 Fällen wurden nicht zu viel Leistungen ausgerichtet, die Empfänger haben die zu Recht ausgerichteten Leistungen aber zweckwidrig verwendet, was zu entsprechenden Rückerstattungen führte. In 51 Fällen sind unterstützte Personen ihren Mitwirkungspflichten nicht oder nicht genügend nachgekommen, was eine Leistungskürzung nach sich gezogen hat.

#### *Zu Frage 1:*

In den letzten 10 Jahren wurden insgesamt 730 Strafanzeigen wegen dem unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen eingereicht. Weil das Sozialamt der Stadt Bern bei vermuteten Straftaten konsequent Strafanzeige einreicht, entspricht die Zahl der Strafanzeigen den festgestellten Missbrauchsfällen. Es gibt keine Erhebung nach Nationalitäten.

#### *Zu Frage 2:*

Wer unwahre Angaben macht und deshalb zu Unrecht Leistungen der Sozialhilfe erhält, muss mit strafrechtlichen und administrativen Folgen rechnen. Es besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1]). Bei vermuteten Straftaten wird daher konsequent eine Strafanzeige eingereicht, was dann zu einem strafrechtlichen Verfahren und – bei erfüllten strafrechtlichen Voraussetzungen – zu einer Verurteilung durch die Strafjustiz führt. Zusätzlich müssen die zu viel bezogenen Leistungen samt Zins zurückerstattet werden.

#### *Zu Frage 3:*

Im 1. Halbjahr 2017 wurden in der Stadt Bern Sozialhilfeleistungen von Fr. 53 483 692.00 ausgerichtet. Im gleichen Zeitraum wurde unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen im Betrag von Fr. 259 085.00 zur Anzeige gebracht, was 0,5 % der ausgerichteten Leistungen entspricht.

#### *Zu Frage 4:*

Von 2011 bis 2017 (ältere Daten sind nicht vorhanden) wurden total Sozialhilfeleistungen von Fr. 708 864 644.00 ausgerichtet. Im gleichen Zeitraum wurde ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfegeldern im Betrag von Fr. 4 380 202.00 festgestellt, was 0,6 % der ausgerichteten Leistungen entspricht. Bei einer weiterlaufenden Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen werden Rückerstattungen durch Verrechnung mit laufenden Leistungen durchgesetzt; von den Leistungen wird also jeden Monat ein bestimmter Betrag zwecks Abzahlung der Schuld in Abzug gebracht. Wenn ein Fall abgeschlossen ist, wird im Nachhinein mit Inkassomassnahmen die Rückerstattung angestrebt. Es wird hierzu keine Statistik geführt.

*Zu Frage 5, 6 und 9:*

Im Sozialamt der Stadt Bern gibt es verschiedene, aufeinander abgestimmte Kontrollmechanismen, um Sozialhilfemissbrauch zu verhindern. Diese lassen sich kurz wie folgt beschreiben:

- a) Kontrolle von Belegen durch die Sozialarbeitenden: Es werden in allen Fällen regelmässig Belege kontrolliert (z.B. Bankauszüge, Mietzinsbelege, Krankenkassenabrechnungen, Lohnbelege usw.).
- b) Kontrolle von Dossiers durch das Revisorat: Wenn ein Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch besteht, wird ein Dossier dem Revisorat des Sozialamts übermittelt. Dieses nimmt dann vertiefte Abklärungen vor.
- c) Kontrolle durch die Sozialinspektion: Wenn auch die Kontrollmöglichkeiten des Revisorats nicht genügen, wird der Verein Sozialinspektion beigezogen.
- d) Themenbezogene Kontrollen: In regelmässigen Abständen werden verschiedene Routinekontrollen in allen Dossiers durchgeführt. So werden beispielsweise bei allen Dossiers periodisch AHV-Abfragen gemacht und das bei der AHV gemeldete Einkommen mit dem von der unterstützten Person gemeldeten Lohn verglichen.
- e) Ergänzend zu den internen Kontrollen gibt es diverse externe Überprüfungen. Diese erfolgen einerseits durch das Finanzinspektorat der Stadt Bern und andererseits durch die Sozialhilfekommission der Stadt Bern, welche jährlich Dossierkontrollen durchführt.
- f) Zusätzlich zu den oben kurz beschriebenen institutionalisierten Kontrollen gibt es regelmässig auch Hinweise aus der Bevölkerung. Diese Hinweise werden immer geprüft und führen in Einzelfällen dazu, dass Missbrauchsfälle entdeckt werden.

Insgesamt ergibt sich so ein sehr gut ausgebautes und engmaschiges Netz von Kontrollmechanismen, welche sich gegenseitig ergänzen und in hohem Masse geeignet sind, die Missbrauchsgefahr gering zu halten. Es ist jedoch nicht möglich, den Missbrauch vollständig zu verhindern. Damit die Missbrauchsbekämpfung weiterhin wirksam betrieben werden kann, ist es nicht vertretbar, alle Details der Kontrollmechanismen offen zu legen, wie dies in Frage 9 verlangt wird. Festzuhalten ist, dass die Sozialhilfe auf die in der Öffentlichkeit breit diskutierte Missbrauchsfälle vor einigen Jahren mit umfassenden zusätzlichen Abklärungsinstrumenten reagiert hat. So wurden beispielsweise in der Stadt Bern die Kontrollen bedeutend ausgebaut und Spezialdienste wie das Sozialrevisorat und das Sozialinspektorat geschaffen.

*Zu Frage 7 und 8:*

Hausbesuche gehören zu den Abklärungsinstrumenten in der Sozialhilfe. Pro 100 %-Stelle müssen die Sozialarbeitenden ca. 100 Fälle betreuen. Es ist deshalb aus zeitlichen Gründen kaum möglich, Hausbesuche durchzuführen. Hinzu kommen Sicherheitsaspekte, welche gerade in Verdachtsfällen hoch zu gewichten sind. Aus diesem Grund werden Hausbesuche normalerweise nicht von den Sozialarbeitenden selbst durchgeführt, sondern durch den Verein Sozialinspektion, wobei die Hausbesuche aus Sicherheitsgründen immer von zwei Personen gemacht werden. Ein Ausbau von Hausbesuchen zu Kontrollzwecken ist ohne zusätzliche Ressourcen nicht möglich.

*Zu Frage 10 und 11:*

Leistungskürzungen müssen den gesetzlichen Vorgaben und den ergänzenden Bestimmungen der SKOS-Richtlinien entsprechen. Gemäss Artikel 36 des Sozialhilfegesetzes werden Leistungen der Sozialhilfe bei Pflichtverletzungen gekürzt. Die Leistungskürzung muss dabei «dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen sein und darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren». Weiter ist darauf zu achten, dass eine Leistungskürzung nur die fehlbare Person trifft, nicht aber andere Familienmitglieder. Gemäss den SKOS-Richtlinien kann der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um 5 – 30 % gekürzt werden. Zusätzlich kann eine Integrationszulage oder ein Einkommensfreibetrag gekürzt oder vollständig gestrichen werden. Jede Sanktion muss somit im Einzelfall bestimmt werden und dem verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit ent-

sprechen. Das bedeutet, dass eine weitreichende Leistungskürzung nur bei schweren und/oder wiederholten Pflichtverletzungen ausgesprochen werden darf.

*Zu Frage 12:*

Wenn die in obiger Frage 11 erwähnten Voraussetzungen für eine Leistungskürzung gegeben sind, wenden die Mitarbeitenden des Sozialdiensts die entsprechenden Normen auch an. Es geht dabei immer um Pflichtverletzungen jeglicher Art, der Begriff «renitent» existiert im Sozialhilferecht nicht, so dass auch keine Auswertungen hierzu gemacht werden (können). Seit 2010 statistisch erfasst werden hingegen die Kürzungen. Es zeigt sich hier folgendes Bild:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Kürzungen</b>	<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Kürzungen</b>
2010	145	2014	71
2011	101	2015	103
2012	96	2016	90
2013	53	2017	94

Weitergehende statistische Auswertungen zu den verfügbaren Kürzungen gibt es nicht, insbesondere werden keine Daten zur Nationalität und zur Höhe der Kürzungen erhoben.

*Zu Frage 13:*

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass nur «in leichten, begründeten Fällen» von einer Sanktion abgesehen werden kann (Art. 36 Abs. 1 SHG). Diese Vorschrift ist für den Sozialdienst der Stadt Bern verbindlich. Sobald eine Pflichtverletzung nicht mehr als leicht bezeichnet werden kann, wird somit in jedem Fall eine angemessene Sanktion verhängt.

Bern, 21. Februar 2018

Der Gemeinderat